

## § 1 Betreuungsgrundlage

Die Betreuungsgrundlage bildet das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) vom 30. Januar 2013 des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes in Verbindung mit dem Erlass zur Änderung des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland und zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 14. März 2019.

## § 2 Inhalt und Leistungsumfang

Die Nachmittagsbetreuung wird durch die WIAF gGmbH (nachfolgend WIAF genannt) unter dem Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Gruppen durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt.

Das Betreuungsangebot richtet sich an die Erziehungsberechtigten der Schüler\*innen der Klassenstufen 1 bis 10.

Die Betreuung wird an den Unterrichtstagen abhängig vom gewählten Modell nach Unterrichtschluss entweder bis 15.00 Uhr (Kurzes Angebot) oder bis 17.00 Uhr (Langes Angebot) gewährleistet.

Das Betreuungskonzept der WIAF orientiert sich dabei an den Vorgaben und Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes zur Freiwilligen Ganztagschule. Die Betreuung wird durch qualifizierte Fachkräfte sichergestellt. Die WIAF ist dabei stets um Kontinuität in Bezug auf den Einsatz der Betreuungskräfte bemüht. Sind die mit der Betreuung beauftragten Personen an der Ausübung der Betreuung verhindert (z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder ähnlichem), kann die WIAF zur Sicherstellung der Betreuung auch andere in der Erziehung von Kindern erfahrene Personen einsetzen.

Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ausdrücklich nicht das Nacharbeiten von Unterrichtsstoff im Sinne einer Nachhilfeleistung oder die gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten.

Die Betreuung findet grundsätzlich in geeigneten Räumen der jeweiligen Schule statt.

Das Betreuungsangebot an den Tagen, an denen der Unterricht nicht zum üblichen Zeitpunkt endet, wie z. B. an Wandertagen, letzten Schultagen vor den Ferien und sonstigen schulischen Veranstaltungen, wird in Absprache mit der Schulleitung geregelt und an den Bedarf angepasst.

## § 3 Vertragslaufzeit

Der Betreuungsvertrag wird **verbindlich** für das ganze Schuljahr 2025/2026, also für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026 abgeschlossen.

Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung kann erst erfolgen, wenn der WIAF alle notwendigen Vertragsunterlagen bzw. -daten vollständig vorliegen.

## § 4 Kündigung

Eine Kündigung muss in jedem Fall schriftlich per Post (WIAF gGmbH, Welvertstraße 8, 66606 St. Wendel) oder per E-Mail ([info@wiaf.de](mailto:info@wiaf.de)) eingereicht werden.

Eine **vorzeitige** Kündigung des Vertrages ist seitens der Erziehungsberechtigten nur aus wichtigem Grund möglich. Der wichtige Grund muss im Kündigungsschreiben dargelegt werden. Die Kündigungsfrist beträgt **2 Monate zum letzten Tag eines Kalendermonats**. Als wichtiger Grund ist u. a. ein Schulabgang oder ein Schulwechsel anzuerkennen.

Soweit die Kündigung aus einem anderen Grund heraus erfolgen soll, ist für die Wirksamkeit der Kündigung im Vorfeld ein Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien herzustellen.

Die WIAF ist zur vorzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die Fortsetzung des Vertrages ist unzumutbar,

- wenn das Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der FGTS nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zulässt und trotz schriftlicher Mitteilung an die Eltern keine Verhaltensänderung eintritt,
- wenn Zahlungsrückstände nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen werden,
- wenn die Gruppenstärke während des laufenden Schuljahres unter die vom Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes geforderte Mindestgruppenstärke sinkt und dadurch die Finanzierung der Betreuung dieser Gruppe nicht mehr gewährleistet ist.

In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich die WIAF das Recht vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

## § 5 Unmöglichkeit der Leistung

Die WIAF ist bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt (z. B. Pandemien/Epidemien, Naturkatastrophen, Streik u. ä.) und/oder durch menschliches Handeln nicht steuerbaren Umständen nicht verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen. Wird die Betreuung aufgrund von der WIAF nicht verschuldeter behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der WIAF fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

## § 6 Betreuungskosten und Zahlungsmodalitäten

Mit Vertragsabschluss wird der Schüler/die Schülerin für die Nachmittagsbetreuung an den bei Vertragsabschluss gewählten Wochentagen **verbindlich** angemeldet.

Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen sowie für pädagogische Materialien können zusätzliche Kosten anfallen (vgl. Förderprogramm FGTS, Punkt 8).

### § 6.1 Elternbeiträge

Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung werden Elternbeiträge zur Teilfinanzierung der entstehenden Personalkosten erhoben. Für die Erhebung der Elternbeiträge ist das Schuljahr nach Definition des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) maßgeblich. Das Schuljahr beginnt unabhängig vom ersten Schulbesuchstag am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Der Jahreselternbeitrag ist für das gesamte Schuljahr 2025/2026, also für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026 **unabhängig vom ersten Schulbesuchstag und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung** des Betreuungsplatzes verbindlich und in voller Höhe zu bezahlen. **Er wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.**

Die Nichtinanspruchnahme oder nur teilweise Inanspruchnahme des vertraglich vereinbarten Betreuungsangebotes entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung.

Die Änderung des vertraglich vereinbarten Betreuungsmodells während des laufenden Schuljahres ist unter Einhaltung einer

Frist von 4 Wochen zum Beginn eines jeden Monats möglich. Die Änderungsmitteilung hat grundsätzlich schriftlich per Post (WIAF gGmbH, Welvertstraße 8, 66606 St. Wendel) oder per E-Mail ([info@wiaf.de](mailto:info@wiaf.de)) zu erfolgen.

### § 6.2 Geschwisterermäßigung

Sofern im Schuljahr 2025/2026 mindestens zwei Ihrer Kinder zeitgleich in einer Nachmittagsbetreuung (FGTS) angemeldet sind, besteht die Möglichkeit, auf Antrag und nach Vorlage einer von der FGTS des Geschwisterkindes ausgestellten Bescheinigung, eine Geschwisterermäßigung in Anspruch zu nehmen.

Nach Vorlage der Bescheinigung wird die Geschwisterermäßigung ab dem darauffolgenden Monat durch uns gewährt. Rückwirkend kann eine Beitragsermäßigung nicht erfolgen.

### § 6.3 Mittagsverpflegung

Die WIAF gGmbH stellt eine gesundheitsförderliche Mittagsverpflegung bereit. Die Teilnahme am gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen ist grundsätzlich freiwillig. Dennoch ist es unser Bestreben, dass alle Schüler\*innen der Freiwilligen Ganztagschule am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung in der Freiwilligen Ganztagschule ist nur über das Bestell- und Bezahlsystem WebMenü (<https://wiaf.webmenue.info>) zu den dort hinterlegten Konditionen möglich. Als Zahlungsmethode steht Ihnen ausschließlich die Guthabenvariante (Prepaid) zur Verfügung. Achten Sie unbedingt auf die Einhaltung der gültigen Bestell- und Abstellfristen. Bei verspäteter Abmeldung oder Nichtabmeldung vom Mittagessen erfolgt die volle Berechnung der nicht abgenommenen Mittagsverpflegung.

Bei Preisänderungen durch den Lieferanten (z. B. durch Wechsel des Lieferanten oder laufende Preiserhöhungen) werden die Kosten für das Mittagessen durch uns entsprechend angepasst.

### § 6.4 Ferienbetreuung, Betreuung an schulfreien Tagen und Schließtage

In den Schulferien sowie an schulfreien Tagen stellt die WIAF für alle Schüler\*innen der Freiwilligen Ganztagschule in eigener Verantwortung - mit Ausnahme der festgelegten 26 Schließtage - eine am Bedarf ausgerichtete ganztägige Betreuung ab einer Anmeldung von 10 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicher. Über die genauen Zeiträume der Ferienbetreuung und die Planung der Schließtage werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

Die Ferienbetreuung wird von 8.00 Uhr vormittags bis spätestens 17.00 Uhr nachmittags gewährleistet. Es findet im Vorfeld in jedem Fall eine gesonderte Bedarfserhebung statt. Sollte bei dieser Erhebung die erforderliche Mindestzahl von 10 Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ferienbetreuung nicht erreicht werden, so kann die WIAF alternativ die Betreuung an anderen Schulen als Ersatz anbieten. Für den Transport zu der anderen Schule sind dann die Erziehungsberechtigten zuständig. Die Betreuungskosten für die Ferienbetreuung sind entsprechend der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungstage je Woche während der Schulzeit (innerhalb des Vertragszeitraumes) mit dem Elternbeitrag bereits abgegolten. Die Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Wochentagen innerhalb der Ferienbetreuung ist nach vorheriger Absprache möglich. Jeder zusätzlich genutzte Wochentag wird mit 6,00 €/Woche berechnet. Im Rahmen der Ferienbetreuung können weitere Kosten (Frühstück, Ausflüge, Materialien, o. ä.) anfallen, die dann gesondert pauschal pro Ferienwoche (max. 20,00 €/Woche) durch uns erhoben werden

können. Über die Höhe des u. U. anfallenden zusätzlichen Ferienbeitrages werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Ferienbetreuung informiert. Die Anmeldung zur Nutzung der Ferienbetreuung erfolgt separat und ist verbindlich. Auch wenn die Ferienbetreuung bei vorheriger Anmeldung nicht oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird, ist der ggfls. vereinbarte pauschale Ferienbeitrag in voller Höhe fällig. Im Krankheitsfalle ist bei Abmeldung eine (Teil-)Rückerstattung des Ferienbeitrages unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Während der Ferienbetreuung wird eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.

### § 6.5 Fälligkeit der Zahlungen

Der Elternbeitrag wird von uns monatlich im Voraus erhoben und zu Monatsbeginn **ausschließlich im SEPA-Basislastschriftverfahren** eingezogen.

Der erste Einzug (1/12 des Jahreselternbeitrages) erfolgt Anfang August 2025.

Insgesamt sind für den Abrechnungszeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026 **12 Monatsbeiträge** an uns zu entrichten.

Aus eventuellen Nachberechnungen resultierende Elternbeiträge werden separat erhoben und im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

Im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens werden der WIAF für vom Schuldner/der Schuldnerin verursachte Rückbuchungen (auch bei Rücklastschrift mangels Deckung) bankübliche Gebühren belastet, die die WIAF dem Schuldner/der Schuldnerin neben einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellt.

### § 6.6 Kostenübernahme

In Abhängigkeit der persönlichen Einkommensverhältnisse ist auf Antrag die (Teil-)Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder der Kosten für die Mittagsverpflegung durch einen Kostenträger (Jugendamt, Sozialamt, Amt für Unterhaltsleistungen, etc.) möglich. Sollten Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, beraten wir Sie gerne.

**Elternbeiträge und Zahlungen für die Mittagsverpflegung sind von den Erziehungsberechtigten so lange in voller Höhe an die WIAF zu leisten, bis die schriftliche Bewilligung seitens des Kostenträgers bei der Verwaltung der WIAF vorliegt.** Vorausgezahlte Beiträge (Betreuung und Mittagsverpflegung) werden erst nach Zahlung durch den Kostenträger zurückerstattet bzw. mit noch ausstehenden Forderungen verrechnet. **Bitte legen Sie uns die Ihnen zugegangenen Bewilligungs- oder Einstellungsbescheide des Kostenträgers in Ihrem eigenen Interesse unverzüglich vor.**

### § 7 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung erfolgt ausschließlich über das Betreuungspersonal in der jeweiligen FGTS.

Änderungen bezüglich des Mittagessens können im WebMenü **am aktuellen Tag bis spätestens 8.30 Uhr** eigenständig durch die Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.

Bei Abwesenheit muss der Schüler/die Schülerin zeitnah von den Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal entschuldigt werden (schriftlich oder telefonisch). Der Schüler/die Schülerin darf sich nicht selbst abmelden oder über andere Kinder abgemeldet werden.

#### § 8 Regelung im Krankheitsfalle/Medikamentengabe

Bei Erkrankungen des Schülers/der Schülerin oder eines Familienangehörigen nach § 34 IfSG darf die FGTS nicht besucht werden.

Es muss neben einer Meldung an die Schule eine gesonderte Meldung an das Personal der FGTS erfolgen. Der erneute Besuch ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst dann wieder zulässig, wenn durch ein ärztliches Attest die Genesung bestätigt wurde.

Etwaige Kosten für Bescheinigungen u. ä. sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Zeigt der Schüler/die Schülerin Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der FGTS, werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den erkrankten Schüler/die erkrankte Schülerin umgehend aus der FGTS abzuholen oder von einer abholberechtigten Person abholen zu lassen.

Das Betreuungspersonal hat aus haftungsrechtlichen Gründen keinerlei Befugnis, Medikamente zu verabreichen. Das Kind muss im Stande sein, das Medikament unter Aufsicht selbständig einzunehmen. Voraussetzung ist eine schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben sind.

#### § 9 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Betreuungspersonal sich über ihr Kind austauschen dürfen, um eine optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicherstellen zu können.

Sollten weitere Entbindungen von der Schweigepflicht pädagogisch sinnvoll sein (z. B. Familienhilfe), können diese separat vereinbart werden.

#### § 10 Ausschluss

Die WIAF behält sich vor, den Schüler/die Schülerin mit sofortiger Wirkung von der Betreuung auszuschließen, sollte er/sie dauerhaft fehlen und/oder unablässig störendes, undiszipliniertes Verhalten zeigen oder die Erziehungsberechtigten in Zahlungsverzug geraten. Der Betreuungsvertrag behält dabei weiter seine Gültigkeit. Der vertraglich vereinbarte Elternbeitrag wird in voller Höhe fällig; eine Übernahme der Elternbeiträge durch einen Kostenträger ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

#### § 11 Aufsicht

Die Pflicht zur Betreuung und Beaufsichtigung beginnt mit dem Eintreffen des Schülers/der Schülerin in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung.

#### § 12 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich dazu, die WIAF über wichtige Änderungen in Bezug auf den Betreuungsvertrag (hierzu zählen in jedem Fall auch Änderungen der Adress- und Kontaktdaten, der Abholberechtigungen und der Bankverbindung) unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### § 13 Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation zwischen den Vertragspartnern erfolgt auf dem Postweg und/oder per E-Mail.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich damit einverstanden, dass die bei der Online-Anmeldung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n)

durch die WIAF zum Führen sämtlicher in Verbindung mit dem Betreuungsverhältnis stehender Kommunikation verwendet werden darf.

Die Kommunikation erfolgt vorrangig über den Kontakt der bei Anmeldung erstgenannten erziehungsberechtigten Person (Vertragspartner/-in).

#### § 14 Datenschutzhinweise

Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden von der WIAF - unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen - in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatischen Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten fordern, insofern die Löschung nicht der Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen widerspricht.

#### § 15 Haftungsausschluss

Seitens der WIAF wird keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände übernommen. Für Kinder, die sich unerlaubt vom Schulgelände entfernen, übernimmt die WIAF die Haftung nur bei Verschulden.

#### § 16 Versicherung

Das Betreuungsangebot an Freiwilligen Ganztagschulen ist eine schulische Veranstaltung (mit Ausnahme der Ferien) und unterliegt den versicherungsrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Schule.

Die Schülerinnen und Schüler sind während der regulären Nachmittagsbetreuung über die Unfallkasse Saarland ausschließlich gegen Unfälle versichert. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht ebenfalls ausschließlich gegen Unfälle ein Versicherungsschutz über die SAARLAND Versicherungen.

#### § 17 Sonstige Bestimmungen

Die Verbindlichkeit dieses Betreuungsvertrages tritt vorbehaltlich der Bewilligung der jeweiligen Betreuungsgruppe durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes in Kraft.

#### § 18 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ausgeschlossen.

Sollte ein Paragraph dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur den betreffenden Paragraphen. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.